

# Informationen für Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Abschlussprüfungen <u>nicht bestanden</u> haben

Sie haben das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) leider nicht bestanden. Das ist keine einfache Situation – versuchen Sie dennoch alles so zu unternehmen, dass Sie die besten Chancen haben, Ihre berufliche Grundbildung im kommenden Jahr erfolgreich abzuschliessen.

Wir bitten Sie, die nötigen Schritte einzuleiten.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

#### Wiederholung

- Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) müssen alle Fächer mit ungenügenden Noten wiederholt werden. Die Wiederholung der Erfahrungsnoten ist nicht obligatorisch. Bei einem erneuten regelmässigen Schulbesuch während 2 Semestern gelten jedoch die neuen Erfahrungsnoten. Die alten Erfahrungsnoten werden in diesem Fall gestrichen. Bei Berufen mit Erfahrungsnoten der überbetrieblichen Kurse gilt die gleiche Regel: Sie können neue ÜK-Noten erwerben, wenn Sie die Kurse nochmals besuchen.
- Der frühestmögliche Termin für Ihre Prüfungswiederholung ist im Folgejahr zusammen mit den regulären Lehrabschlussprüfungen.

#### Lehrbetrieb

Klären Sie mit Ihrem Ausbildungsbetrieb ab, ob Sie aufgrund der neuen Situation weiterhin im Betrieb bleiben können. Folgende Möglichkeiten bestehen:

# Lehrvertragsverlängerung

Der Lehrvertrag kann um ein weiteres Jahr verlängert werden und muss von der Lehraufsicht genehmigt werden. Sollte die Weiterbeschäftigung nicht möglich sein, bemühen Sie sich um einen neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

### Arbeitsvertrag

Sie können sich auch mit einem Arbeitsvertrag anstellen lassen. Falls Sie die Berufsfachschule weiterhin besuchen wollen, sollten bei Vertragsabschluss die finanziellen Konsequenzen der Absenz vom Betrieb geregelt werden.

#### **Schulanmeldung**

- Bei ungenügenden Noten in den schulischen Fächern empfehlen wir Ihnen, die Berufsfachschule weiterhin zu besuchen. Die Schulanmeldung müssen Sie umgehend bei der zuständigen Berufsfachschule vornehmen.
- Wenn Sie sich für die Berufsfachschule anmelden, ist der Besuch obligatorisch. Wer dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt, kann vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.
- Kosten für die Wiederholung überbetrieblicher Kurse sind ohne Lehrvertrag von Ihnen selbst zu tragen.

## Gebühren

Bei kurzfristiger Abmeldung oder unentschuldigtem Fernbleiben von Prüfungen kann der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 250 in Rechnung gestellt werden.

#### **Nachteilsausgleich**

Wurde bereits ein Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren gewährt (Verfügung), gilt dieser gleichermassen für die Prüfungswiederholung.

Für eine Beratung stehen Ihnen die Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren der Lehraufsicht Basel-Stadt zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 061 267 88 29.

Wir sind davon überzeugt, dass Sie es mit entsprechendem Einsatz im nächsten Anlauf schaffen werden. Dazu wünschen wir Ihnen die nötige Ausdauer, Glück und Erfolg.